



Gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 23.11.2011

überarbeitet am: 15.11.2011

Seite 1/5

Spritzbare Nahtabdichtung, schwarz **Art.-Nr.: 900316**

1. Bezeichnung des Stoffes, bzw. des Gemisches und des Unternehmens

Produktidentifikator: Spritzbare Nahtabdichtung, schwarz

Relevante identifizierte Verwendungen des Dichtstoff.
Stoffs oder des Gemischs:

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Hersteller / Lieferant: Technolit GmbH
Industriestr. 8 36137 Großenlüder
Telefon: +49 (0) 6648 / 69-0 Fax: +49 (0) 6648 / 69-569
Auskunftgebender Bereich: Qualitätssicherung E-Mail: info@technolit.de
Dr. U. Halle
Tel.: +49 (0) 6648 / 69-0 Mo. - Do.: 7.15 – 16.00 Uhr / Fr. 7.15 – 14.00 Uhr
Tel.: +49 (0) 30 / 30686 790

2. Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffes oder Gemischs
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist nicht gemäß CLP-Verordnung eingestuft.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG
Entfällt

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien

Besondere Kennzeichnung: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich.
Sonstige Gefahren: PBT: Nicht anwendbar.
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: vPvB: Nicht anwendbar.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung: Gemische
Beschreibung: Gemisch aus verschiedenen Stoffen.

Gefährliche Inhaltsstoffe

| CAS-Nr. | EINECS-Nr. | Bezeichnung | Gew. -% | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 | Einstufung gemäß RL 67/548/EWG |
|------------|------------|----------------------|----------|--|--------------------------------|
| 90622-57-4 | 292-459-0 | Isoparaffine-Gemisch | < 12,5 % | Flam. Liq. 3, H226; Asp. Tox. 1, H304; Aquativ Chronic 4, H413 | Xn 65-53-66 |
| | 907-495-0 | Amidwachs | < 2,0 % | --- | 52 |

SVHC: Keine SVHC-Stoffe enthalten.
Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der aufgeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen: Mit Produkt verunreinigte Kleidung wechseln.
Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
Nach Hautkontakt: Betroffenen Hautpartien mit Watte oder Zellstoff abtupfen und anschließend gründlich mit Wasser und einem milden Reinigungsmittel waschen.
Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken: Sofort Arzt hinzuziehen.
Hinweise für den Arzt:
Wichtigste akute und verzögerte auftretende Symptome und Wirkungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel: Geeignet: Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid.
 Ungeeignet: Wasservollstrahl.
 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.
 Hinweise für die Brandbekämpfung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Für ausreichende Lüftung sorgen. Zündquellen fernhalten. Bei Einwirkung von Dämpfen/ Staub/ Aerosol Atemschutz verwenden.
 Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser / Grundwasser gelangen lassen.
 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Mechanisch aufnehmen.
 Verweis auf andere Abschnitte: Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8. Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung
 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
 Hinweise zum Brand- u. Explosionsschutz: Zündquellen fernhalten – nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

Lagerung
Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
 Anforderung an Lagerräume und Behälter: Eindringen in den Boden sicher verhindern.
 Zusammenlagerungshinweise: Getrennt von Lebensmitteln lagern.
 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Vor Frost schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Trocken lagern.
 Lagerklasse: ---
 Spezifische Endanwendungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

| CAS-Nr.: | Bezeichnung: | Arbeitsplatzgrenzwert: | |
|------------|----------------------|--|-------------------|
| 90622-57-4 | Isoparaffine-Gemisch | 1000 mg/m ³ , 200 ml/m ³ | MAK (Deutschland) |

Zusätzliche Expositionsgrenzwerte bei möglichen Verarbeitungsgefahren:

| CAS-Nr.: | Bezeichnung: | AGW: | |
|----------|--------------|---|------------------------------|
| 67-56-1 | Methanol | 270 mg/m ³ , 200 ml/m ³ 4(II); DFG, EU, H, Y | AGW (Deutschland) |
| | | 260 mg/m ³ , 200 ml/m ³ Haut | IOELV (Europäische Union) |
| | | Kurzzeitwert: 1040 mg/m ³ , 800 ml/m ³ Langzeitwert: 260 mg/m ³ , 200 ml/m ³ | MAK (Schweiz) |

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen und Tabellen.

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung – Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. " = " = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren Schichten vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW und BGW nicht befürchtet werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. TRGS 900). DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

Begrenzung und Überwachung der Exposition: Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.
 Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Kapitel 7.
 Empfohlene Überwachungsverfahren: Raumluftüberwachung zur Ermittlung der Wirksamkeit der Lüftung und/oder der Notwendigkeit für die Verwendung von Atemschutzgeräten unter Beachtung der DIN EN 689.
 („Arbeitsplatzatmosphäre: Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich von Grenzwerten und Mess-Strategie“).

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.
 Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen.
 Atemschutz: Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.
 Das Tragen von Atemschutz, mit Ausnahme von belüfteten Hauben/Helmen, darf keine ständige Maßnahme sein. Die Tragezeitbegrenzung ist durch eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung eines Arbeitsmediziners zu ermitteln. Dabei ist die BGR 190 zu berücksichtigen.

| | |
|--|--|
| Handschutz: | Schutzhandschuhe empfohlen, falls direkter Kontakt möglich. Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt/die Zubereitung/das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. <u>Handschuhmaterial:</u> Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. <u>Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:</u> Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. |
| Augenschutz: | Schutzbrille empfohlen, falls direkter Kontakt möglich. |
| Körperschutz: | --- |
| Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: | --- |

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegend physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

| | | | | | |
|---|--|-------------------|-----------------|---------|-------------|
| Aggregatzustand: | pastös | Farbe: | schwarz | Geruch: | benzinartig |
| Siedepunkt / Siedebereich: | Nicht anwendbar. | | | | |
| Flammpunkt: | Nicht anwendbar. | | | | |
| Zündtemperatur: | > 200 | °C | | | |
| Explosionsgefahr: | Bei Gebrauch Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich. | | | | |
| Untere Explosionsgrenze: | 0,4 | Vol. % | | | |
| Obere Explosionsgrenze: | 7,0 | Vol. % | | | |
| Dampfdruck bei 20°C: | < 10 | hPa | | | |
| Dichte bei 20°C: | 1,45 | g/cm ³ | | | |
| Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser: | Unlöslich. | | | | |
| Organische Lösemittel: | 10,5 | % | | | |
| EU-VOC: | 152,2 | g/l | (VOC EU 10,50%) | | |
| VOC (CH): | 10,5 | % | | | |
| Sonstige Angaben: | Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. | | | | |

10. Stabilität und Reaktivität

| | |
|---|---|
| Reaktivität: | |
| Chemische Stabilität: | |
| Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: | Reaktionen mit Säuren. Reaktionen mit starken Oxidationsmitteln. |
| Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: | Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. |
| Unverträgliche Materialien: | Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. |
| Gefährliche Zersetzungsprodukte: | Im Brandfall Entstehung folgenden Stoffes / folgender Stoffe möglich: Nitrose Gase. Schwefeloxide (SOx) Bei Kontakt mit Wasser (bzw. Luftfeuchte) Bildung geringer Mengen von: Methanol |

11. Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität

| | |
|---|--|
| Primäre Reizwirkung: | |
| - an der Haut: | Längerer oder wiederholter Hautkontakt kann Hautreizungen hervorrufen. |
| Sensibilisierung: | Keine sensibilisierende Wirkung bekannt. |
| Toxizität bei wiederholter Verabreichung: | k.D.v. |
| Karzinogenität: | k.D.v. |
| Mutagenität: | k.D.v. |
| Reproduktionstoxizität: | k.D.v. |

12. Umweltbezogene Angaben

Toxizität:

| |
|--|
| Aquatische Toxizität |
| Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. |

| | |
|---|---|
| Persistenz und Abbaubarkeit: | Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. |
| Verhalten in Umweltkompartimenten: | --- |
| Bioakkumulationspotential: | Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. |
| Mobilität im Boden: | Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. |
| Ökotoxische Wirkungen: | --- |
| Bemerkung: | --- |
| Wassergefährdungsklasse: | 2 (Selbsteinstufung nach VwVwS): wassergefährdend |
| Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung: | PBT: Nicht anwendbar. vPvB: Nicht anwendbar. |
| Andere schädliche Wirkungen: | Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. |

13. Hinweise zur Entsorgung**Verfahren der Abfallbehandlung**

| | |
|---|---|
| Empfehlung: | Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. |
| Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV): | Nicht über das Erdreich, Gewässer oder die Kanalisation, sondern als Gewerbeabfall entsorgen. Diese EU Abfallschlüsselnummern sind Empfehlungen für Abfälle, die bei der Anwendung von Kleb- und Dichtstoffen anfallen. Wenn organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe unter Punkt 3 dieses Sicherheitsdatenblattes aufgeführt sind, ist der daraus entstandene Abfall als gefährlich (*) einzustufen. |
| Abfälle die bei der Anwendung anfallen: | 08 04 09* Klebstoff- und Dichtstoffmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten. 08 04 10 Klebstoff- und Dichtstoffmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen. |
| Abfälle, die beim Reinigen anfallen: | 08 04 11* Klebstoff- und Dichtstoffmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten. 08 04 12 Klebstoff- und Dichtstoffmassenhaltige Schlämme, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080411 fallen. |
| Verpackung | |
| Verschmutzte Verpackungsabfälle: | 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind. |
| Saubere Verpackungsabfälle: | 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe. 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff. 15 01 04 Verpackungen aus Metall. |
| Empfehlung: | Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. |

14. Angaben zum Transport

| | |
|---|------------------|
| UN-Nummer | |
| ADR, ADN, IMDG, IATA: | entfällt |
| Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | |
| ADR, ADN, IMDG, IATA: | entfällt |
| Transportgefahrenklassen | |
| ADR, ADN, IMDG, IATA: | |
| Klasse: | entfällt |
| Verpackungsgruppe: | |
| ADR, IMDG, IATA: | entfällt |
| Umweltgefahren | |
| Marine pollutant: | Nein |
| Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender: | Nicht anwendbar. |
| Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code: | Nicht anwendbar. |
| UN „Model Regulation“: | --- |

15. Rechtsvorschriften**Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU Vorschriften**

| | |
|---|-----|
| Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen): | --- |
| Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (persistente organische Schadstoffe): | --- |
| Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien): | --- |
| Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung): | --- |
| Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) 1907/2006: | --- |

Nationale Vorschriften

| | |
|---|--|
| Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: | Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) sind zu beachten: D.h., wenn nicht sichergestellt ist, dass die unter Pkt. 8 genannten Arbeitsplatzgrenzwerte unterschritten werden, dürfen Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden. |
| Störfallverordnung: | --- |
| Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): | --- |
| Klassifizierung nach VbF: | --- |
| Technische Anleitung Luft (TA-Luft): | Nachfolgend unter „NK“ sind alle flüchtigen organischen Stoffen quantitativ aufsummiert, die nach Kapitel 5.2.5 der TA-Luft (Stand 24.07.02) weder der Klasse I noch der Klasse II entsprechen: |

| | <u>Klasse</u> | <u>Anteil in %</u> |
|--|---|--------------------|
| | NK | 10,5 |
| VOC: | --- | |
| Wassergefährdungsklasse: | WGK 2 (Selbsteinstufung gemäß VwVwS): wassergefährdend | |
| Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorordnungen: | Aufgrund fehlender Rohstoff-Inventarlistungen nicht vertriebsfähig in: USA, Canada, China, Korea, Neuseeland. | |
| BG-Merkblatt: | M 017 „Lösemittel“ | |
| Stoffsicherheitsbeurteilung: | Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen. | |

16. Sonstige Angaben

Die in diesem SDB enthaltenen Informationen gelten ausschließlich für die Produkte, auf die sich dieses Blatt bezieht. Die obigen Informationen haben wir nach unserem besten Wissen zum Zeitpunkt der Herausgabe zur Verfügung gestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Fehlerfreiheit erhoben, die obige Information darf daher nur als Richtlinie betrachtet werden. Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten. Nicht ausgefüllte Rubriken beruhen darauf, dass die Daten nicht bekannt sind bzw. dass Erfahrungen nicht vorliegen. Die Firma übernimmt keine Haftung und kann nicht für Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden. Wenn das Produkt in anderen Zubereitungen, Formulierungen oder Mischungen verwendet wird, muss sich der Anwender notwendigerweise vergewissern, ob sich die Klassifizierungen der Gefahren geändert haben. Die Aufmerksamkeit des Benutzers wird darauf gezogen, dass andere Gefahren entstehen können, wenn das Produkt für andere Zwecke verwendet wird als für diejenigen, für die es empfohlen wurde. In solchen Fällen könnte eine erneute Bewertung nötig sein und sollte von dem Benutzer durchgeführt werden. Dieses SDB sollte nur dahingehend verwendet und reproduziert werden, dass die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit bei der Arbeit ergriffen werden können. Es fällt unter den Verantwortungsbereich der Anwender, die gesamten in diesem Dokument enthaltenen Informationen an (eine) nachfolgende Person(en) weiterzuleiten, die auf irgendeine Art und Weise mit diesem Produkt in Kontakt kommt/kommen, es handhabt/handhaben oder verwendet/verwenden. Es sollte überprüft werden, ob die im SDB zu Verfügung gestellten Informationen angemessen sind, bevor sie an Kunden / Personal weitergeleitet werden.

Hinsichtlich erforderlicher Schutzausrüstung verweisen wir auf unsere Produkte aus dem Bereich „**Technolit Arbeitssicherheit**“.

Literaturangaben und Datenquellen

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
 Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.
 REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010.
 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

| | |
|-------------|--|
| H226 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H413 | Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung. |

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

| | |
|------------|---|
| R52 | Schädlich für Wasserorganismen. |
| R53 | Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. |
| R65 | Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen. |
| R66 | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. |

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

Abkürzungen und Akronyme:

| | |
|------------|---|
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road) |
| AOX | Adsorbierbare organische Halogenverbindungen |
| BimSchV | Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes |
| CAS | Chemical Abstracts Service |
| EC | Effektive Konzentration |
| GefStoffV: | Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany) |
| GHS: | Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals |
| IATA-DGR | International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations |
| IBC-Code | Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut |
| ICAO-TI | International Civil Aviation Organization-Technical Instructions |
| IMDG-Code | International Maritime Code for Dangerous Goods |
| IUCLID | International Uniform Chemical Information Database |
| LC | Letale Konzentration / Lethal concentration |
| LD | Letale Dosis / Lethal dose |
| MARPOL | Maritime Pollution Convention – Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe |
| PBT | Persistent, bioakkumulierbar, toxisch |
| RID: | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter Reglement internationale concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail) |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe |
| VOC | Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen) |
| vPvB | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar |
| WGK | Wassergefährdungsklassen gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS, Deutschland |
| WGK 1 | WGK 1 = schwach wassergefährdend WGK 2 = wassergefährdend WGK 3 = stark wassergefährdend |

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblattes werden alle vorhergehenden Sicherheitsdatenblätter für dieses Produkt ungültig.

* Daten gegenüber Vorversion geändert [(*) - Unterpunkt / ** Abschnitt komplett geändert]

Dieses SDB entspricht formal der EG-Verordnung Nr. 1907/2006.

Inhaltliche Angaben, die nach dieser Verordnung notwendig sind/werden, werden in der vorgegebenen Zeit und nach Kenntnis der erforderlichen Informationen nachgetragen bzw. ergänzt.